

Fallbeispiele aus der Rechtsanwaltskanzlei Eduard Bischof

2. Sachversicherung

Bedarf für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen unterschiedlichster Art entsteht in allen Lebensbereichen und –abschnitten. Versicherungsrecht ist Wirtschaftsrecht und daher typischerweise nicht nur weit verzweigt, sondern auch interdisziplinär. Das sollen die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen. Sie stammen alle aus der anwaltlichen Praxis der Kanzlei.

2.1 Hausratversicherung

Ein Wohnungsinhaber (VN) kehrt nach einem weihnachtlichen Theaterbesuch nach Hause zurück und findet seine Wohnung vollständig ausgebrannt vor. Die Löscharbeiten der Feuerwehr waren gerade beendet. Da die Reste eines Adventskranzes im Wohnzimmer sichergestellt werden konnten, lag der Vorwurf der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles auf der Hand. Der VN habe wohl vergessen, die Kerzen zu löschen.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Der VR konnte den erhobenen Vorwurf im Prozess nicht beweisen und musste seine Eintrittspflicht anerkennen.

2.2 Betriebsinhaltsversicherung (Haftpflicht-, Gebäude-, Rechtsschutz)

Nach einem großen Brandschaden wird der Inhaber einer Gaststätte (VN) von dem Gebäudeversicherer des Verpächters gerichtlich in Regress genommen. In seinem Eliminationsgutachten hatte der Sachverständige des VR's festgestellt, dass als Schadensursache nur fahrlässige Brandstiftung seitens der Mitarbeiter des Gaststättenbetriebes in Betracht komme, weil in einem Abfalleimer unter der Theke unverbrannte Zigarettenreste entdeckt wurden.

Der Betriebshaftpflichtversicherer des VN's hatte zugleich seine Eintrittspflicht abgelehnt. Es liege ein Umweltschaden vor, der in der Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt sei. Der Rechtsschutzversicherer erwies sich als nicht zuständig, weil der Risikobaustein „Vertragsrechtsschutz für Selbständige“ nicht vereinbart worden sein. Daher musste der VN sich gegen den Regress des gegnerischen Gebäudeversicherers auf eigene Kosten wehren.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Der Regress konnte abgewehrt werden. Dem VN wurde geraten, das bestehende Deckungskonzept neu zu gestalten.